



Gemeinde Altenbeken

Verwaltungsvorlage

BA/053/17

Amt	Bauamt
Abteilung	
Berichterstatter	Sänger, Thomas

Vorlagen-Datum	16.08.2017
----------------	------------

Gremium	Termin	TOP-Nr.	Öffentlichkeitsstatus
Bau-, Natur- und Umweltausschuss	31.08.2017	6	öffentlich

Betreff: Antrag des Eigentümers des Grundstücks Gemarkung Altenbeken, Flur 24, Flurstück 33 (Hüttenstraße 12) auf Neubau eines weiteren Brückenbauwerkes über die Beke

Sach- und Rechtslage:

Der Eigentümer des im Betreff genannten Grundstücks beabsichtigt ein weiteres Brückenbauwerk mit einer Breite von 4,60m über die Beke zu errichten. Der Erläuterungsbericht sowie die Lagepläne sind der Verwaltungsvorlage als Anlage beigelegt.

Die Erreichbarkeit des Grundstücks ist derzeit über 2 Brückenbauwerke mit den Breiten von 2,00m bzw. 3,05m gesichert, diese sollen auch erhalten bleiben.

Mit dem zusätzlichen Brückenbauwerk soll nach eigenen Angaben des Eigentümers die Zugänglichkeit zum Grundstück erweitert werden.

Zwischen dem Gebäude und dem Uferrand der Beke besteht ein Abstand von lediglich ca. 2,70 m vorhanden so dass davon ausgegangen werden kann, dass parkende Autos zumindest teilweise auf der Brückenplatte parken werden. Damit wird öffentliches Parken im Bereich der neuen Brücke auf der Hüttenstraße verhindert.

Im Übrigen wird auf die Stellungnahme des Wasserverbandes Obere Lippe (liegt als Anlage bei) verwiesen der erhebliche Bedenken gegen die geplante Brücke hat. Sowohl die Ökologie des Gewässers wird kritisch gesehen als auch die erschwerten Bedingungen der Gewässerunterhaltung.

Ähnlich äußerte sich auch das Umweltamt Paderborn (Gewässerunterhaltung) in einem Telefonat.

Sollte der Bauausschuss dem Antrag das Einvernehmen erteilen, so besteht auch die Gefahr der Schaffung eines Präzedenzfalles der Nachahmer (Nachbargrundstücke) zur Folge haben könnte.

Beschlussvorschlag:

Der Bauausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Altenbeken das Einvernehmen zur Errichtung eines 3. Brückenbauwerkes über die Beke am Grundstück Gemarkung Altenbeken, Flur 24, Flurstück 33 nicht zu erteilen.